

EFTA SURVEILLANCE
AUTHORITY

**ESA AUF
EINEN BLICK**



INDEX

Klicken
Sie im Index,
um auf die Seiten
zu gelangen



Damit der EWR funktioniert.....	3
Ein Europäischer Markt.....	4
Untersuchungen der ESA.....	5
ESA – immer auf Ihrer Seite.....	6
Gleichbehandlung im EWR.....	7
Europa in Bewegung.....	8
Ihre Rechte.....	9
Ihre Lebensmittel sicher halten.....	10
Vom Bauernhof auf die Gabel.....	11
Der Europäische Wirtschaftsraum auf einem Blick.....	12
Staatliche Beihilfen im EWR.....	14
Der EWR wird grün.....	15
Ein fairer und funktionierender Wettbewerb.....	16
Verbraucherschutz.....	17
ESA in Aktion.....	18
ESA im Gerichtshof.....	19
Erhalten Sie Einblick in unsere Arbeit.....	20
Finanzielle Eckdaten.....	21
Karriere bei ESA.....	22
EWR-Recht für Studierende.....	23

DAMIT DER EWR FUNKTIONIERT

?

WUSSTEN SIE SCHON?

ESA verschickt regelmäßige E-Mail-Newsletter. Melden Sie sich an! Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website www.eftasurv.int

2017 wurde der 25. Jahrestag der Unterzeichnung des EWR-Abkommens gefeiert – ein Meilenstein für die europäische Zusammenarbeit. Bis heute bietet das EWR-Abkommen den 5,5 Millionen Bürgern der EFTA-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen Zugang zum europäischen Binnenmarkt, dem 500 Millionen Menschen angehören.

Die EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) ermöglicht die Teilnahme von Island, Liechtenstein und Norwegen am Binnenmarkt, indem sie für die Einhaltung des EWR-Abkommens sorgt.

ESA ist unabhängig von den EFTA-Staaten und fungiert als Hüterin der Rechte von Einzelpersonen und Unternehmen nach dem EWR-Abkommen, zu denen insbesondere die Bestimmungen über die vier Grundfreiheiten, sowie den fairen Wettbewerb und die Kontrolle staatlicher Beihilfen gehören.

Die Tätigkeit der ESA dient dem Abbau von Handelsschranken und eröffnet Island, Liechtenstein und Norwegen, durch die Schaffung von Arbeitsplätzen und nachhaltigem Wachstum, neue Möglichkeiten. Gleichzeitig bemüht sich ESA um den Schutz der Umwelt und bietet eine Plattform für den sozialen Fortschritt, wenn es beispielsweise um Gleichbehandlung, Verbraucherschutz oder die Rechte von Arbeitnehmern geht.

ESA wird von einem aus drei Mitgliedern bestehenden [Kollegium](#) geleitet und beschäftigt über 70 Rechtsexperten und Fachleute verschiedener Disziplinen aus ganz Europa. Alle Mitarbeiter vermitteln aktiv Informationen und Wissen über das EWR-Abkommen.

Auf den folgenden Seiten erfahren Sie mehr über die Themen, mit denen sich ESA im Jahr 2017 beschäftigt hat, und die Rechte, von denen Sie durch die Mitgliedschaft im EWR profitieren.

Bente Angell-Hansen
Präsidentin

Frank J. Büchel
Kollegiumsmitglied

Högni S. Kristjánsson
Kollegiumsmitglied

EIN EUROPÄISCHER MARKT

Das EWR-Abkommen gewährt den drei EFTA-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen und den 28 EU-Mitgliedstaaten die vier Grundfreiheiten, d. h. den freien Verkehr von Dienstleistungen, Waren, Arbeitnehmern und Kapital auf dem europäischen Markt. In einem erfolgreichen, fairen Binnenmarkt gelten für alle Beteiligten die gleichen Regeln.

Aufgabe der ESA ist es, sicherzustellen, dass Island, Liechtenstein und Norwegen die gemeinsamen Regelungen umsetzen und einhalten. ESA wird tätig, wenn es die EFTA-Staaten versäumen, neue EWR-Rechtsvorschriften ordnungsgemäss und fristgerecht in nationales Recht umzusetzen, oder wenn sie EWR-Recht falsch anwenden bzw. dagegen verstossen.

Als Indikator hierfür veröffentlicht ESA zweimal jährlich den Binnenmarkt-anzeiger, aus dem hervorgeht, wie die EFTA-Staaten in Bezug auf die Umsetzung neuer EWR-Richtlinien und -Verordnungen in ihren nationalen Rechtsordnungen abschneiden. Der aktuellste [Binnenmarkt-anzeiger](#) aus dem Jahr 2017 stellt klar, dass Island Massnahmen ergreifen muss, um sein sehr hohes Umsetzungsdefizit von 18 Richtlinien zu reduzieren. In Liechtenstein wurden zehn Richtlinien nicht umgesetzt, während Norwegen mit nur zwei ausstehenden Richtlinien weiterhin das beste Ergebnis erzielt.

?

WUSSTEN SIE SCHON?

Ein funktionierender Binnenmarkt stimuliert Handel, Wettbewerb und Wirtschaftswachstum, schafft Arbeitsplätze und verringert das Preisniveau und die Qualität für die Verbraucher.

ÜBERWACHUNG DES UMSETZUNGSDEFIZITS



UNTERSUCHUNGEN DER ESA

ESA überwacht die drei EFTA-Staaten und leitet Untersuchungen ein, wenn potenzielle Probleme im Zusammenhang mit den Vorschriften über den Binnenmarkt bekannt werden.

*ESA kann aufgrund von Beschwerden oder aus eigener Initiative aktiv werden. Untersuchungen die ESA einleitet, können zu formalen **Vertragsverletzungsverfahren** führen, die dazu dienen, die Rechte von Bürgern und Unternehmen zu schützen.*

?

WUSSTEN SIE SCHON?

Jeder kann eine **Beschwerde** bei ESA einreichen, wenn davon auszugehen ist, dass EWR-Recht verletzt wurde.

DAS UNTERSUCHUNGSVERFAHREN IST DREISTUFIG:

1



ESA übermittelt ein sogenanntes **Aufforderungsschreiben** zur Darlegung ihres Standpunkts, das dem betreffenden Staat die Möglichkeit gibt, sich zu äussern.

2



Lässt sich das Problem so nicht lösen, kann ESA eine **mit Gründen versehene Stellungnahme** abgeben, in der der Staat aufgefordert wird, den EWR-Vorgaben nachzukommen.

3



Schliesslich kann ESA den Fall vor den **EFTA-Gerichtshof** bringen, der dann in einem Urteil darüber entscheidet.

ESA – IMMER AUF IHRER SEITE

Das EWR-Abkommen gewährt den Bürgern im EWR eine Vielzahl von Rechten. ESA stellt sicher, dass die Bürger von Island, Liechtenstein und Norwegen in den vollen Genuss dieser Vorteile kommen.

Patientenrechte in Norwegen

Unter gewissen Voraussetzungen bietet das EWR-Abkommen [norwegischen Patienten](#) die Möglichkeit, sich in den Krankenhäusern anderer europäischer Länder behandeln zu lassen. Als Reaktion auf mehrere Beschwerden übermittelte ESA 2017 eine mit Gründen versehene Stellungnahme an Norwegen, da die Bewilligung bzw. Kostenrückerstattung in solchen Fällen zu kompliziert erfolgt.

Dem norwegischen System fehlen die im EWR-Recht geforderte Klarheit, Präzision und Transparenz in Bezug auf Patientenrechte. Deshalb ist es schwierig für Patienten, sich im System zurechtzufinden und ihre Rechte vollumfänglich zu verstehen.

?

WUSSTEN SIE SCHON?

Das EWR-Abkommen beinhaltet auch soziale Rechte zum Schutz der Bürger in Island, Liechtenstein und Norwegen.

GLEICHBE- HANDLUNG IM EWR

Das Diskriminierungsverbot ist ein fundamentaler Grundsatz des EWR-Rechts. Es sichert die Gleichbehandlung in unterschiedlichen Bereichen, wie beispielsweise zwischen Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen.

Elternzeit in Norwegen

In Norwegen gelten bestimmte Beschränkungen für **bezahlte Elternzeit** nur für Väter. Entsprechend geniessen Mütter umfassendere Rechte auf bezahlte Elternzeit.

ESA hat festgestellt, dass das norwegische System aufgrund des Geschlechts diskriminiert und somit gegen das EWR-Recht verstösst. Weil die norwegischen Behörden ihrer Verpflichtung zur Einhaltung der EWR-Vorschriften nicht nachkommen, wurde 2017 eine mit Gründen versehene Stellungnahme an Norwegen übermittelt.

Versicherungen in Liechtenstein

ESA ist zu der Auffassung gelangt, dass Liechtenstein in der **Versicherungsbranche** gegen den EWR-Grundsatz der **Gleichbehandlung** der Geschlechter verstösst. Aus diesem Grund hat ESA 2017 eine mit Gründen versehene Stellungnahme an Liechtenstein übermittelt. Gemäss EWR-Recht dürfen liechtensteinische Versicherungsunternehmen das Geschlecht bei der Berechnung von Versicherungsprämien und -leistungen nicht berücksichtigen und keine unterschiedlichen Tarife für Männer und Frauen anbieten.

Sport in Island

ESA vertritt die Auffassung, dass Island gegen EWR-Recht verstösst, wenn der **Basketballverband** während eines Spiels nur jeweils einen ausländischen Spieler auf dem Spielfeld zulässt. ESA hat 2017 eine mit Gründen versehene Stellungnahme an Island übermittelt, weil EWR-Bürgern dadurch die Rechte isländischer Bürger verwehrt werden.

Sofern es sich bei Sport um eine Erwerbstätigkeit handelt, fällt diese in den Geltungsbereich der Freizügigkeit der Arbeitnehmer und unterliegt dem EWR-Recht. Somit findet der Anspruch auf gesetzlichen Schutz vor Diskriminierung auch im Sport Anwendung.

EUROPA IN BEWEGUNG

Das EWR-Abkommen erstreckt sich auf alle Verkehrsträger und sorgt für eine höhere Wettbewerbsfähigkeit und Verbraucherorientierung in der Wirtschaft im EWR.

ESA überwacht die EWR-Gesetzgebung und führt Inspektionen vor Ort durch. Dies trägt zu einem sicheren, effizienten und nachhaltigen Personen- und Warenverkehr im EWR bei.

Taxiregelungen in Norwegen

ESA geht davon aus, dass sich die norwegischen Rechtsvorschriften für [Taxidienste](#) ungünstig auf **Verbraucher** auswirken und gegen das EWR-Recht verstossen.

Insbesondere beschränkt die nationale Gesetzgebung Norwegens die Anzahl der in einem Lizenzbezirk verfügbaren Taxilizenzen. Dadurch wird neuen Anbietern der Marktzutritt verwehrt, was zu einer ineffizienten Nutzung der Ressourcen und damit zu höheren Preisen für die Verbraucher führt.



WUSSTEN SIE SCHON?

ESA arbeitet mit den Transportbehörden in Island, Liechtenstein und Norwegen zusammen, um Ihnen eine sichere Reise zu gewährleisten.

Norwegen hat daher im Dezember 2017 eine Änderung der bestehenden Rechtsvorschriften angekündigt. Der neue Vorschlag hebt die zahlenmässige Beschränkung der Lizenzen auf und enthält geänderte Vorschriften für ihre Zuteilung. ESA wird die weitere Entwicklung verfolgen.

IHRE RECHTE

Auf Reisen funktioniert nicht immer alles reibungslos. Wenn Ihr Zug, Flug, Bus oder Schiff Verspätung hat oder Ihre Reise gestrichen wurde, wahrt das EWR-Abkommen Ihre Rechte. Bei Problemen mit Reisen im EWR genießen Sie die gleichen Rechte wie Passagiere aus der EU.

Dazu zählen das Recht auf Informationen sowie mögliche Entschädigungen für Verspätungen, Nichtbeförderung oder Annullierungen und mehr. Für Reisende mit eingeschränkter Mobilität gelten zusätzliche Rechte.



Wurde Ihnen die Beförderung verweigert?



War Ihr Schiff verspätet?



Ist Ihr Gepäck verloren gegangen?



WUSSTEN SIE SCHON?

Sie können sich über Ihre Rechte auf der [ESA-Website](#) auf Deutsch, Englisch, Isländisch und Norwegisch informieren. Falls Sie eine Beschwerde einreichen wollen, dann nehmen Sie bitte Kontakt mit Ihrer nationalen Transportbehörde auf.

IHRE LEBENSMITTEL SICHER HALTEN

Das EWR-Recht setzt hohe europäische Standards in den Bereichen Lebens- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz.

*Als EWR-Bürger haben **Sie das Recht zu erfahren**, wie Ihre Lebensmittel hergestellt, verarbeitet, verpackt und verkauft werden und darauf vertrauen zu können, dass die Lebensmittel die Sie kaufen unbedenklich sind.*

Gesetze zur Lebensmittelsicherheit sollten rasch verabschiedet und überall im EWR in gleicher Weise umgesetzt werden, um die Sicherheit und Effektivität des Binnenmarkts zu gewährleisten. Wichtig ist, dass für alle Akteure dieselben Anforderungen gelten.

?

WUSSTEN SIE SCHON?

Sie können ESAs Berichte über die Lebensmittelsicherheitsstandards in Island und Norwegen auf [unserer Webseite](#) finden.

Einfuhr von Lebensmitteln nach Island

Im Jahr 2017 hat ESA [zwei Gerichtsverfahren](#) hinsichtlich der isländischen Einfuhrbeschränkungen für Frischfleisch, Eier und Milchprodukte durchgeführt.

Der Lebensmittelhandel im EWR unterliegt Vorschriften zur Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit, deren Einhaltung von den nationalen Behörden auf der Grundlage harmonisierter Standards kontrolliert wird. ESA vertritt die Auffassung, dass Island durch strenge Zusatzmassnahmen unnötige und unbegründete Handelshemmnisse geschaffen hat, welche das Produktangebot im Land beschränken.

Der EFTA-Gerichtshof bestätigte ESAs Ansicht. Island ist verpflichtet dem Gerichtshofurteil nachzukommen.

VOM BAUERNHOF AUF DIE GABEL

ESA überwacht die Umsetzung der EWR-Gesetzgebung zu Themen wie Lebens- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz in Island und Norwegen.

Zu diesem Zweck führt ESA in beiden Ländern Prüfungen durch. Liechtenstein hingegen unterliegt einem anderen Überwachungssystem für die Nahrungsmittelkette.

Kampf gegen lebensmittelbedingte Erkrankungen

Campylobakteriose ist die häufigste im EWR dokumentierte lebensmittelbedingte Erkrankung. Der Kampf gegen die Campylobakter-Bakterien hatte in den vergangenen Jahren in Island und Norwegen einen hohen Stellenwert. Im Anschluss an eine Reihe von Erkundungsbesuchen der Europäischen Kommission und ESA wurde 2017 ein Bericht über Massnahmen in der Nahrungsmittelkette für Geflügelerzeugnisse im EWR veröffentlicht. Aus dem Bericht geht hervor, dass ESA die Aktionspläne in Norwegen und Island als wirksam erachtet.

UNTERSUCHUNGEN IN 2017

NORWEGEN



Tierische Nebenprodukte



Antimikrobielle Resistenz
(Erkundungsbesuch)



Nationale Auditsysteme



Einfuhrkontrollen und
Einsatz des Informationssystems
TRACES

ISLAND



Futtermittelsicherheit



Einfuhrkontrollen und Einsatz
des Informationssystems
TRACES

DER EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSRAUM **AUF EINEM BLICK**

Der Europäische Wirtschaftsraum (EWR) beseitigt Handelsbarrieren und Bürokratie, damit Personen, Verbraucher und Unternehmen gleichsam die Möglichkeiten ausschöpfen können, die ihnen der direkte Zugang zu 31 Ländern und 500 Millionen Menschen bietet. Die Grundpfeiler des Europäischen Gemeinsamen Marktes sind die vier Grundfreiheiten – die Freizügigkeit der Arbeitnehmer, Waren, Dienstleistungen und des Kapitals.

31

Staaten



Der EWR vereint die EFTA-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen mit den 28 EU-Mitgliedstaaten in einem Gemeinsamen Markt, der durch die gleichen Vorschriften organisiert ist.





500



Millionen Menschen

Das EWR-Abkommen führt rund 5,5 Millionen Menschen aus Island, Liechtenstein und Norwegen dem EU-Markt von bereits 500 Millionen Menschen hinzu.

4



Grundfreiheiten



Arbeitnehmer



Waren



Dienstleistungen



Kapital

STAATLICHE BEIHILFEN IM EWR

Staatliche Beihilfen sind Unterstützungsleistungen der öffentlichen Hand für gewerbliche Tätigkeiten. Sie können unterschiedliche Formen, wie finanzielle Zuschüsse, steuerliche Entlastungen oder günstige Darlehen, annehmen.

Das EWR-Abkommen sieht ein generelles Verbot staatlicher Beihilfen vor, um europaweit gleiche Bedingungen für alle Unternehmen zu schaffen und Protektionismus zu verhindern. Ausnahmeregelungen können für Umweltbeihilfen, Regionalförderungen oder Forschung, Innovation und Entwicklung getroffen werden. Zu einem grossen Teil können solche Beihilfen, ohne vorangehende Genehmigung seitens ESA, durch das Gruppenfreistellungssystem gewährt werden.

Wenn eine Massnahme nicht einer Freistellung unterliegt, müssen die EFTA-Staaten staatliche Beihilfen bei ESA zur Genehmigung anmelden. Widerrechtlich gewährte staatliche Beihilfen müssen möglicherweise zurückgezahlt werden.

?

WUSSTEN SIE SCHON?

Norwegen vergibt jährlich fast **3 Milliarden Euro**, Island **77 Millionen Euro** und Liechtenstein fast **2 Millionen Euro** an staatlichen Beihilfen.

DER EWR WIRD GRÜN

Umweltschutz genießt eine besondere Bedeutung im EWR und bildet daher eine der wichtigsten Ausnahmen vom allgemeinen Verbot staatlicher Beihilfen. Aus diesem Grund hat ESA 2017 mehrere Ausnahmen für Öko-Innovationsprojekte genehmigt.

Emissionsfreie Fahrzeuge

Das EWR-Abkommen erlaubt Norwegen die Förderung von **Elektroautos** zum Schutz der Umwelt. 2017 stimmte ESA der Steuerbefreiung für emissionsfreie Fahrzeuge für einen begrenzten Zeitraum zu.

Elektroautos werden für drei Jahre von der Mehrwertsteuer befreit, was mit Einnahmeverlusten in Höhe von 325 Millionen Euro pro Jahr einhergeht. Weitere angemeldete Beihilfen Norwegens für emissionsfreie Fahrzeuge wurden für sechs Jahre bewilligt.

?

WUSSTEN SIE SCHON?

ESA veranstaltet Seminare für Behörden in den Gemeinden, Regionen und auf nationaler Ebene, um das Wissen über Beihilfavorschriften und den EWR zu verbreiten.

CO₂-Ausstoss

Technische Fortschritte im CO₂-Ausstoss sind für den gesamten EWR von grösster Bedeutung. Mit seinen Beihilfen für das **CO₂ Technology Centre Mongstad** leistet Norwegen hierzu einen entscheidenden Beitrag. Deshalb hat ESA 2017 eine Verlängerung der norwegischen Beihilferegulierung für das CO₂-Forschungszentrum für drei Jahre genehmigt.

Ebenfalls 2017 gab ESA grünes Licht zur Finanzierung von Studien für grosangelegte Demonstrationsprojekte zur **CO₂-Ausstoss** und -Speicherung (CCS) durch die öffentliche Hand in Norwegen.

EIN FAIRER UND FUNK- TIONIERENDER WETTBEWERB

Das Wettbewerbsrecht sorgt für funktionierende Märkte zum Wohle der Verbraucher.

Die Wettbewerbsbestimmungen im EWR untersagen wettbewerbsverzerrendes Verhalten wie Preisabsprachen oder Marktaufteilung. Darüber hinaus verhindern die Wettbewerbsbestimmungen, dass marktbeherrschende Unternehmen ihre Marktmacht missbrauchen, indem sie beispielsweise die Wettbewerbsfähigkeit ihrer Mitbewerber beschränken.

Wettbewerb führt nicht nur zu Preissenkungen, sondern stellt Verbrauchern auch eine grössere Auswahl bereit. Wettbewerb schafft den unternehmerischen Anreiz innovativ zu sein und qualitativ höherwertige Produkte und Dienstleistungen anzubieten.

?

WUSSTEN SIE SCHON?

ESA kann Durchsuchungen bei Unternehmen durchführen, um Beweise zu sichern, die auf einen möglichen Verstoß der EWR-Wettbewerbsvorschriften hinweisen.

VERBRAUCHERSCHUTZ

ESAs Aufgabe ist es dafür zu sorgen, dass Unternehmen, die in den EFTA-Staaten tätig sind, die EWR-Wettbewerbsvorschriften befolgen.

ESA verfügt über weitreichende Untersuchungsbefugnisse im Bereich des Wettbewerbsrechts, um sicherzustellen, dass ein funktionierender Wettbewerb zum **Wohl der Verbraucher** existiert.

Elektronische Zahlungen, Kommunikation und Verkehr

ESA führte ihre offizielle Untersuchung des [norwegischen Bankensektors](#) 2017 fort. Zu klären ist, warum für die norwegischen Kunden ein neuer elektronischer Zahlungsdienst, der in den meisten anderen EWR-Staaten angeboten wird, nicht verfügbar ist.

Gegenstand der Untersuchung sind DNB, Nordea, Finans Norge (zusammen mit der diesem Branchenverband nahestehenden Organisation Bits) sowie BankID Norge.

ESA prüft, ob diese Institute das schwedische Unternehmen Trustly entgegen den EWR-Wettbewerbsbestimmungen davon abgehalten haben, in den elektronischen Zahlungsverkehr in Norwegen einzusteigen. Zudem werden einschlägige Branchenregelungen unter die Lupe genommen.

Darüber hinaus hat ESA offene Untersuchungen betreffend eines möglichen Missbrauchs der Marktmacht von etablierten Unternehmen aus dem [Kommunikationssektor](#) und dem [regionalen Flugbetrieb](#) in Norwegen vorangetrieben.

?

WUSSTEN SIE SCHON?

Bei Verstößen gegen Wettbewerbsbestimmungen kann ESA Bussgelder in Höhe von bis zu 10% des weltweiten Jahresumsatzes verhängen.

ESA IN AKTION

ESA überwacht die ordnungsgemässe Umsetzung und Anwendung von EWR-Recht durch Island, Liechtenstein und Norwegen.

Kommen die EFTA-Staaten ihren Verpflichtungen nicht nach, kann ESA vor dem EFTA-Gerichtshof Verfahren einleiten. Dennoch können die meisten Probleme aussergerichtlich gelöst werden, entweder vor oder nach der Einleitung eines formalen Verfahrens gegenüber des entsprechenden Staates.

Der EFTA-Gerichtshof befasst sich ausserdem mit Anfechtungsklagen gegen Entscheidungen der ESA und erlässt auf Antrag der Gerichte in den EFTA-Staaten Vorabentscheidungen, hinsichtlich der Auslegung von EWR-Recht. ESA beteiligt sich an allen Fällen vor dem EFTA-Gerichtshof.

RECHTSSACHEN INSGESAM DEM EFTA-GERICHTSHOF IM JAHR 2017 VORGELEGTE RECHTSSACHEN



ESA IM GERICHTSHOF

?

WUSSTEN SIE SCHON?

ESA beteiligt sich an Verfahren vor den EU-Gerichten, die für das EWR-Recht von besonderer Bedeutung sind. 2017 hat ESA in zwei derartigen Rechtssachen Stellungnahmen abgegeben.

Marine Harvest: eine Frage der Zuständigkeit

2017 standen sich ESA und das Fischereiunternehmen [Marine Harvest](#) vor dem EFTA-Gerichtshof gegenüber.

ESA lehnte die Zuständigkeit für die Beschwerde von Marine Harvest gegen Norwegen in Bezug auf staatliche Beihilfen ab. Das Unternehmen forderte den Gerichtshof auf, ESA für die Untersuchung staatlicher Beihilfen im Fischereisektor für zuständig zu erklären. ESA brachte vor, gemäss EWR-Recht nicht für die Überwachung staatlicher Beihilfen in diesem Bereich verantwortlich zu sein. Der Gerichtshof urteilte entsprechend und wies die Klage ab.

Arbeitszeit und Reisezeit

2017 stellte der Oberste Gerichtshof von Norwegen beim EFTA-Gerichtshof einen Antrag auf Vorabentscheidung in der Frage, ob die [Fahrt](#) zu einem Ort, bei dem es sich nicht um den regulären Arbeitsplatz des Arbeitnehmers handelt, als Arbeitszeit zu werten ist.

Der Gerichtshof gelangte zu dem Schluss, dass Zeit, die ausserhalb der normalen Arbeitszeit auf Anordnung des Arbeitgebers für die Fahrt an einen anderen als den regulären Arbeitsplatz aufgewendet wird, als Arbeitszeit gilt.

ERHALTEN SIE EINBLICK IN UNSERE ARBEIT

ECKDATEN FÜR 2017

72

Eingegangene
Anträge

255

Gesamtzahl
bewerteter
Dokumente

233

Uneingeschränk-
ter/teilweiser
Zugang gewährt

ESA bemüht sich um Bewusstseinsbildung in Bezug auf das EWR-Abkommen und praktiziert eine Politik der **offenen und transparenten** Abläufe, beispielsweise durch die öffentliche Bereitstellung von Dokumenten und Entscheidungslisten und die regelmäßige Veröffentlichung von *Pressemitteilungen* und aktuellen Informationen in den *sozialen Netzwerken*.

Auch die *Protokolle* der wöchentlichen Kollegiumssitzungen können online eingesehen werden. Darüber hinaus enthält die ESA-Website ein vollständiges Verzeichnis aller Entscheidungen über staatliche Beihilfen.

Zugang zu Dokumenten

Dokumente der ESA können von allen Interessierten eingesehen werden. Normalerweise werden Dokumente auf einfache Anfrage hin zugänglich gemacht. Unter bestimmten Umständen kann ESA den Zugang jedoch verweigern. Wenn Zugang zu einem Dokument gewährt wird, erfolgt die öffentliche Bereitstellung auf der ESA-Website.

www.eftasurv.int/access

Möchten Sie mehr über ESAs Tätigkeit 2017 erfahren? Dann konsultieren Sie den [Jahresbericht](#) auf.

?

WUSSTEN SIE SCHON?

Die Beantragung von Zugang zu ESA-Dokumenten ist ganz simpel! Schreiben Sie einfach eine E-Mail an registry@eftasurv.int.

WER STELLT ANTRÄGE AUF ÖFFENTLICHEN ZUGANG?



FINANZIELLE ECKDATEN

Das Budget der ESA im Jahr 2017 betrug 14,5 Mio. EUR, was einer Erhöhung von 3,7% im Vergleich zu 2016 entspricht.

?

WUSSTEN SIE SCHON?

ESA wird zu **89%** von Norwegen, zu **9%** von Island und zu **2%** von Liechtenstein finanziert.

Finanzergebnis (Beträge gerundet auf TEUR)	Ergebnis 2017*	Budget 2017
Finanzerträge	3	0,5
Sonstige Einnahmen	275	46
Beiträge der EWR-/ EFTA-Staaten	14 492	14 492
Einnahmen insgesamt	14 770	14 539
Gehälter, Vergütungen, Zulagen	10 733	11 328
Reisen, Fortbildung, Repräsentation	637	897
Büroräumlichkeiten	1210	1210
Lieferungen und Leistungen	1016	1098
Finanzaufwendungen	8	6
Sonstige Aufwendungen	0	0
Ausgaben insgesamt	13 604	14 539
Finanzergebnis	1166	0

* vorläufig und ungeprüft

KARRIERE BEI ESA

ESA bietet die Möglichkeit, an der Lösung interessanter Fragen des EWR-Rechts mitzuarbeiten.

ESA beschäftigt hochqualifizierte und erfahrene Fachleute mit einem ausgeprägten Interesse am Europarecht und dem EWR-Abkommen. Die Sachbearbeiter in den einzelnen Abteilungen der ESA betreuen eine Vielzahl von Fällen aus unterschiedlichen Rechtsbereichen.

Mitarbeiter erhalten normalerweise auf drei Jahre befristete Arbeitsverträge, die in der Regel einmal verlängert werden. ESA kann jedoch auch kürzer befristete Stellen ausschreiben. Stellenangebote werden regelmässig auf der ESA-Website veröffentlicht.



WUSSTEN SIE SCHON?

ESA ermutigt Bürger aus Island, Liechtenstein und Norwegen, sich für offene Stellen zu bewerben. Sind Sie interessiert? Dann schauen Sie bitte bei www.eftasurv.int/jobs

Praktika

ESA vergibt jedes Jahr [Praktikumsstellen](#) für 11 Monate. Ein solches Praktikum bietet Absolventen und Berufseinsteigern aus Island, Liechtenstein und Norwegen die Möglichkeit, erste Erfahrungen im Bereich des EWR-Rechts zu sammeln.

Die Praktikanten bringen sich aktiv in die Tätigkeit der unterschiedlichen ESA-Abteilungen ein. Sie unterstützen die Sachbearbeiter und erwerben so praktische Kenntnisse über die Funktionsweise der EWR- und EU-Institutionen.

www.eftasurv.int/trainee



DAS 2017 PRAKTIKANTENTEAM

EWR- RECHT FÜR STUDIERENDE

„Moot Court“-Wettbewerb

Der „[Moot Court](#)“-Wettbewerb zum EWR-Recht bietet Studierenden aus [Norwegen](#) und [Island](#) die einmalige Gelegenheit, Erfahrungen im EWR-Recht und mit Verfahren in englischer Sprache zu sammeln.

ESA führt den „Moot Court“-Wettbewerb alle zwei Jahre abwechselnd in Norwegen und Island durch. Dabei vertreten die Studierenden die verschiedenen Parteien in einer fiktiven EWR-Rechtssache. Ziel ist es, ein reales Verfahren des EFTA-Gerichtshofs so gut wie möglich nachzuempfinden. Alle Studierenden profitieren dabei von einem einzigartigen Lernerlebnis und anrechenbaren Studienleistungen, und die Sieger gewinnen eine VIP-Studienreise nach Brüssel und Luxemburg.

?

WUSSTEN SIE SCHON?

Wir freuen uns über Ihren Besuch! ESA bietet häufig Vorträge für Besucher an. Ausserdem nehmen unsere Mitarbeiter regelmässig an Konferenzen und Seminaren teil.

EFTA SURVEILLANCE
AUTHORITY

EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE

Rue Belliard 35
1040 Brüssel - BELGIEN

T: +32 2 286 18 11

E: registry@eftasurv.int

www.eftasurv.int

@EFTASURV:

